

Satzung des Vereins der Absolventen und Mitglieder der Shanghai Jiao Tong Universität in Deutschland e.V. (SJTUAMD)

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Absolventen und Mitglieder der Shanghai Jiao Tong Universität in Deutschland e.V.“, abgekürzt als SJTUAMD.
2. Er hat den Sitz in Heidelberg.
3. Er wird der Community der Shanghai Jiao Tong Universität Alumni angegliedert und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Ein Ziel des Vereins besteht darin, das Ansehen der Shanghai Jiao Tong Universität zu steigern und danach zu streben, die Shanghai Jiao Tong Universität zu einer Weltklasse-Universität zu entwickeln.
2. Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Förderung der Verbindung, Solidarität und Zusammenarbeit zwischen den Absolventen/Mitgliedern und der Shanghai Jiao Tong Universität und zwischen den Absolventen/Mitgliedern untereinander. Der Verein fördert den Aufbau einer einheitlichen Plattform zur gegenseitigen Hilfe und zum Austausch von Informationen und Ressourcen. Diese Förderung dient aber nicht als Lebensunterhalt der Mitglieder.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Shanghai Jiao Tong Universität und Forschungsinstitutionen in Deutschland.
 - Unterstützung des akademischen Austauschs, der Gastbesuche in Deutschland, des Auslandsstudiums und der Gedenkfeiern der Shanghai Jiao Tong Universität in Deutschland.
 - Ermöglichung des Austauschs, Verstärkung der Kommunikation und Etablierung der Kooperation zwischen den Mitgliedern.
 - Hilfe für die Absolventen/Mitglieder der Shanghai Jiao Tong Universität, die erst vor kurzem nach Deutschland gekommen sind, sich dem Leben in Deutschland anzupassen.
 - Verwaltung und Veröffentlichung der Kontaktinformationen von Absolventen/Mitgliedern der Shanghai Jiao Tong Universität in Deutschland.
 - Verstärkung der Kommunikation und Verbesserung des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Absolventen/Mitgliedern und der Shanghai Jiao Tong Universität durch geeignete Medien (z.B. Internet).
 - Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen und anderen steuerbegünstigten Gesellschaften.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in Deutschland studiert, arbeitet oder lebt oder in Deutschland studiert, gearbeitet oder gelebt hat und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - 2.1 Sie ist ein Absolvent der Shanghai Jiao Tong Universität;
 - 2.2 sie hat an der Shanghai Jiao Tong Universität gelehrt oder gearbeitet;
 - 2.3 sie ist ein Teilzeit-Professor, Gastprofessor, Berater, emeritierter Professor oder eine andere Teilzeitkraft der Shanghai Jiao Tong Universität.
3. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag von zwei aktiven Mitgliedern durch den erweiterten Vorstand. Die Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Fördermitglieder erhalten kein Wahl- und Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, Empfehlungen oder Kommentare zu den Veranstaltungen abzugeben.
2. Jedes aktive Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen (§9). Ehrenmitglieder und Fördermitglieder erhalten weder Wahl- noch Stimmrecht.
3. Mitglieder sind berechtigt, alle Publikationen, Veranstaltungs- und Finanzinformationen des Vereins kostenlos zu beziehen.
4. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erkennen die Satzung des SJTUAMD an und sie schützen die Interessen des SJTUAMD.
2. Die Mitglieder kümmern sich um die Aktivitäten des SJTUAMD und beteiligen sich aktiv an Veranstaltungen des SJTUAMD.
3. Die Mitglieder unterstützen die Entwicklung der Shanghai Jiao Tong Universität. Sie fördern den akademischen Austausch zwischen der Shanghai Jiao Tong Universität und der Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Mitglieder sind dazu angehalten, Artikel für die Publikationen des SJTUAMD zu erstellen.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nach der Satzung des SJTUAMD verpflichtet.

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds oder eines Fördermitglieds muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder online beantragt werden.
2. Der Vorstand entscheidet sich nach einer Beratung für oder gegen die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:
 - 4.1 Das Mitglied tritt selbständig aus;
 - 4.2 das Mitglied verstirbt;
 - 4.3 das Mitglied wird durch den Vorstand gestrichen oder seine Mitgliedschaft wird ausgesetzt, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Interessen des Vereins verstößt oder wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 ein Vorsitzender
 - 1.2 einige stellvertretende Vorsitzende
 - 1.3 ein Schriftführer und einige stellvertretende Schriftführer
 - 1.4 ein Schatzmeister und maximal ein stellvertretender Schatzmeister
 - 1.5 einige weitere Beisitzer
 - 1.6 einige Ehrenvorsitzende
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten, die laufenden Geschäfte zu führen und den Verein nach außen zu vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (§9) gewählt. Die Wahl des Vorstands ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder gültig.

6. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich, aber der Vorsitzende darf maximal einmal wiedergewählt werden. Alle zwei Jahre wird der Vorstand neu gewählt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung (§9) ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, schriftlich und unter Angabe der Gründe, verlangen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung ist in zeitlicher Nähe zur Jahresfeier der Shanghai Jiao Tong Universität festzulegen. Nachdem der Termin festgelegt wurde, lädt der Schriftführer alle Mitglieder schriftlich ein; dabei wird eine Frist von fünfzehn Tagen eingehalten und die Tagesordnung bekannt gegeben.
4. Der Vorsitzende oder der von ihm zu ernennende stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung mit der Hilfe von anderen Vorstandsmitgliedern und er berichtet im Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Schatzmeister berichtet über die Vereinskasse, die von der Mitgliederversammlung geprüft wird. Alle Fragen und Vorschläge aus der Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung diskutiert. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nachdem die Tagesordnung vollständig diskutiert worden ist, kann der neue Vorstand gewählt werden.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Sitzung des Vorstands

1. Die Sitzung des Vorstands ist alle sechs Monate mindestens einmal einzuberufen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet die Sitzung. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder gewünscht wird.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
3. Wenn der Vorsitzende nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen, empfiehlt der Vorsitzende oder bestimmt der Vorstand einen stellvertretenden Vorsitzenden, der die Aufgaben des Vorsitzenden übernimmt und die Vorstandssitzung leitet.
4. Ein Vorstandsmitglied wird automatisch aus dem Vorstand entlassen, wenn es an drei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen ohne Begründung nicht teilnimmt.

§11 Beiträge und Kasse

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es können Geldbeiträge und Aufnahmegebühren als Beträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich zu erbringen. Beiträge, die als Geldzahlungen zu erbringen sind, sind am 01.01. des jeweiligen Jahres fällig. Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahme in den Verein fällig.
2. Der Verein nimmt Spenden von Personen, Firmen und Organisationen entgegen.
3. Die Mittel der Vereinskasse werden durch den Vorstand freigegeben und durch den Schatzmeister sowie den stellvertretenden Schatzmeister verwaltet.
4. Die Verwendung der Mittel der Vereinskasse wird in jeder Vorstandssitzung und in jeder Mitgliederversammlung veröffentlicht und von den Mitgliedern überwacht.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.1.2012 in Mannheim beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg in Kraft.

Mannheim, den 21.1.2012, 1.Version

Mannheim, den 17.3.2012, 1. geänderte Version mit Änderungen in §6 Abs. 2. und 4.3, §9 Abs 1. und §11 Abs 1.:

In §6 Abs. 2. wurde der letzte Satz *„Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.“* gestrichen.

In §6 Abs. 4.3. wurde der letzte Satz *„Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.“* gestrichen.

In §9 Abs. 1. wurde ein Satz *„oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, schriftlich und unter Angabe der Gründe, verlangen.“* am Ende eingefügt.

In §11 Abs. 1. wurde der Satz *„Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.“* durch *„Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es können Geldbeiträge und Aufnahmegebühren als Beträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich zu erbringen. Beiträge, die als Geldzahlungen zu erbringen sind, sind am 01.01. des jeweiligen Jahres fällig. Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahme in den Verein fällig.“* ersetzt.

Name (Familienname, Vorname) und Unterschrift:

(1)

(2)

(3)

(4)

(5)

(6)

(7)

(8)

(9)

(10)